



Engagementpolitischer Reformbedarf aus der Sicht des Bündnisses für Gemeinnützigkeit

Die Zivilgesellschaft und das bürgerschaftliche Engagement stellen grundlegende Säulen für den Zusammenhalt in der Gesellschaft, für die gelebte Demokratie und für die Wohlfahrt dar.

Daher ist das bürgerschaftliche Engagement ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft. Es zeichnet sich u. a. durch Freiwilligkeit, Autonomie und Altruismus aus. Es findet sich in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen wieder. Immer aber ist von hohem Wert, was freiwillig gegeben und gespendet wird. Und dabei ist es unerheblich, ob es sich um Zeit, Geld, Einfluss, Zuwendung oder anderes handelt. Bürgerschaftliches Engagement schafft einen Mehrwert für die Gesellschaft, der weit über eine Messbarkeit in den üblichen Wirtschaftszahlen oder Kennziffern hinausgeht. Bürgerschaftliches Engagement stärkt den gesellschaftlichen Zusammenhalt, ist Ausdruck der Freiheitsrechte des Einzelnen und ist auf Emanzipation und Partizipation ausgerichtet. Damit steht es auch im Widerspruch zu diskriminierenden oder partikularen Interessen. Bürgerschaftliches Engagement kann sich nur in einer freien und demokratischen Gesellschaft entfalten, die den „Eigensinn“ des Engagements respektiert und die die notwendigen Freiräume hierfür sichert.

Die Verbesserung der politischen wie auch rechtlichen Rahmenbedingungen ist erforderlich, um das bürgerschaftliche Engagement und den Dritten Sektor nachhaltig zu stärken. Das Bündnis sieht hierfür deutlichen Reformbedarf, der von Zuständigkeitsfragen in Legislative und Exekutive über Anpassungen des Gemeinnützigkeitsrechts, Regelungen des Umsatzsteuerrechts bis hin zur dringend notwendigen Reform des Zuwendungsrechts reicht. Die Umsetzung der einzelnen Forderungen bedeutet zugleich eine engagementstrategische Ausrichtung sowie eine Fortsetzung des Entbürokratisierungsprozesses.

1. Nachhaltige Infrastrukturen für Engagement und Partizipation

Der Mehrwert einer aktiven Zivilgesellschaft basiert nicht auf individuell Engagierten, sondern auf deren Vernetzung und Austausch. Dieses erfordert jedoch auch auf allen in Betracht kommenden Ebenen eine solide und verlässliche Infrastruktur. Die Förderung einer solchen Engagementinfrastruktur liegt damit im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

2. Vollausschuss „bürgerschaftliches Engagement“ des Deutschen Bundestages

Ein Vollausschuss für bürgerschaftliches Engagement, der auch parlamentarische Entscheidungskompetenzen hat, stellt eine bundespolitische Stärkung des Themas – mit Strahlkraft auch für die Länder – dar und ist eine konsequente Umsetzung der – von allen demokratischen Parteien betonten – Unterstützung und Wertschätzung des bürgerschaftlichen Engagements.

3. Ressortübergreifende Koordinierung

Für eine gesamtgesellschaftliche Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements bedarf es einer ressortübergreifenden Engagementstrategie, die über Bestandsaufnahmen des Status quo hinaus geht und Entwicklungsperspektiven aufzeigt. Darauf aufbauend ist eine Koordinierung und Vernetzung ressortübergreifend zu etablieren, um seitens der Bundesregierung die für das bürgerschaftliche Engagement notwendigen Rahmenbedingungen synergetisch und sachorientiert weiter zu entwickeln.

4. Weiterentwicklung der Demokratie

Eine funktionierende Demokratie ist eine zentrale Funktionsbedingung für eine starke Zivilgesellschaft. Bedingt durch die gesellschaftspolitischen Veränderungen der letzten Jahre muss die tragende Bedeutung des demokratischen Prinzips für unsere Gesellschaft neu herausgestellt werden und müssen gleichzeitig zeitgemäße Instrumente zur Ausübung des demokratischen Prinzips implementiert werden. Hierfür stellt eine Enquete-Kommission im Deutschen Bundestag zur Weiterentwicklung unserer Demokratie, eingebettet in einen breiten zivilgesellschaftlich begleiteten Gestaltungsprozess, einen notwendigen Anfang dar. Zu ihrer Agenda gehören Fragen nach den repräsentativen, dialogischen und direktdemokratischen Formen der Beteiligung, nach den Möglichkeiten der Beteiligung auf den verschiedenen Ebenen der Politik (Kommune, Land, Bund, EU, internationale Ebene), aber auch die Zusammenhänge von Engagement und Partizipation und – angesichts von wachsendem Rechtspopulismus und Nationalismus – die Möglichkeiten der Stärkung demokratischer Werte und der politischen Bildung.

5. Europa

Das Anwachsen von Rechtspopulismus und Nationalismus in Europa untergräbt den Zusammenhalt der Europäischen Union. Eine bislang nicht erkennbare gemeinsame europäische Flüchtlingspolitik, die für zivilgesellschaftliche Akteure bedrohliche Einschränkung von Rechtsstaatlichkeit, Gewaltenteilung und kritischer Öffentlichkeit in einzelnen Mitgliedstaaten, aber auch die wachsende Unklarheit über gemeinsame Werte und Überzeugungen machen deutlich: Die Vision Europa muss sehr viel stärker zu einer Vision ihrer Bürgerinnen und Bürger werden und zu einem Vorbild für soziale Gerechtigkeit. Wir unterstützen in diesem Sinne eine weitere europäische Integration. Dazu bedarf es ihrer demokratischen Weiterentwicklung, einer stärkeren Mitwirkung der Zivilgesellschaft an den politischen Prozessen in der EU. Die Strukturen zivilgesellschaftlicher Interessenvertretung, die im europäischen Primärrecht mehrfach erwähnt werden, und die Vernetzung müssen gestärkt sowie die Förderprogramme der Europäischen Union für engagement- und demokratiepolitische Maßnahmen systematisch fortentwickelt und ausgebaut werden.

6. Gemeinnützigkeitsrecht

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) ist als substantiell eigenständiger Zweck auch von der Exekutiven anzuerkennen.

Gemeinnützige Körperschaften müssen sich zunehmend mit Kosten- und Restrukturierungsfragen auseinandersetzen. Die gegenwärtigen Formulierungen der Abgabenordnung behindert dabei die Schaffung betriebswirtschaftlich sinnvoller Holdingstrukturen. Um betriebswirtschaftlich und haftungsrechtlich sinnvolle Holdinggestaltungen im gemeinnützigen Sektor zu ermöglichen bzw. zu erleichtern, bedarf es daher einer gesetzlichen Änderung der Abgabenordnung.

Gemeinnützige Körperschaften finanzieren ihre Aktivitäten aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Vermögenserträgen und Einnahmen in steuerbefreiten Zweckbetrieben und durch Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Soweit wirtschaftliche Tätigkeiten im Wettbewerb zu kommerziellen Unternehmen erfolgen, unterliegen die Gewinne regelmäßig der Ertragsbesteuerung, es sei denn, eine spezielle Zweckbetriebsbefreiung stellt sie steuerfrei. Vielfach erheben Non-Profit Organisationen Teilentgelte, um eine gemeinnützige Aktivität mitzufinanzieren. Die daraus entstehenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Probleme, die die Gestaltung moderner betriebswirtschaftlicher Strukturen bei Non-Profit Organisationen erschweren, sollten behoben werden. Darüber hinaus sollte sich die Wettbewerbsklausel in § 65 AO am tatsächlichen Wettbewerb vor Ort ausrichten. Eine Ausrichtung am potenziellen Wettbewerb schafft keinen Marktzugang, sondern verhindert sinnvolle Angebote. Auch sollte mehr Rechtssicherheit für Förderorganisationen geschaffen werden.

7. Umsatzsteuerrecht

Bei der anstehenden Reform des Umsatzsteuerrechts auf europäischer Ebene gilt es, die Umsatzsteuerbefreiungen, die für viele gemeinnützige Organisationen, beispielweise im Wohlfahrts- und Bildungsbereich, sehr bedeutsam sind, zu erhalten. Dies sollte in der Weise erfolgen, dass der in Deutschland seit vielen Jahren bestehende und bewährte Rechtszustand erhalten bleibt und dabei auch die existierenden Unterschiede der Besteuerung zwischen gemeinnützigen und kommerziellen Anbietern aufrechterhalten bleiben, weil allein gemeinnützige Anbieter gewährleisten, dass Preisvorteile durch eine Umsatzsteuerbefreiung der gemeinnützigen Aufgabenerfüllung zu Gute kommen.

Kooperationen zwischen Gemeinnützigen dienen einem effizienten Mitteleinsatz und der Bündelung von Kompetenzen. Sie müssen daher steuerlich genauso gestellt werden, als wenn jede Organisation allein tätig würde. Unsicherheiten bestehen insbesondere bei der Umsatzsteuer, da die Abgrenzung zwischen gemeinschaftlicher Zweckverfolgung und Leistungsaustausch oft auslegungsbedürftig ist. Hier wären klarstellende Regelungen wünschenswert. Eine ähnliche Problematik resultiert daraus, dass die öffentliche Hand ihre Fördermittel inzwischen mit so rigiden Vorgaben vergibt, dass die Mittelempfänger eher als Auftragnehmer denn als Geförderte anzusehen sind. Dieser „Kulturwandel“ in der Handhabung auf Verwaltungsebene führt nicht nur zu einem sich ändernden Verhältnis von Staat und Zivilgesellschaft, sondern auch zu Steuerpflichten, die bei einer Rückbesinnung auf die Förderung autonomer gemeinnütziger Leistungserbringer vermeidbar wären.



8. Haushaltsrecht

Vielfach werden einzelne Projekte gemeinnütziger Körperschaften von der öffentlichen Hand teilweise gefördert. Die Nachweisvoraussetzungen, die das Gemeinnützigkeitsrecht, die Rechnungslegungsvorschriften für gemeinnützige Körperschaften und das Haushaltsrecht verlangen, sind ganz unterschiedlich ausgestaltet. Eine Anpassung zum Abbau bürokratischer Erfordernisse ist notwendig.

9. Stiftungsrecht

Das Stiftungsrecht ist, wie es auch der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht festgestellt hat, reformbedürftig. Besonderer Bedarf besteht an der Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen zur Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen, zur Aufhebung und Auflösung, zur Zweck- bzw. Satzungsänderung sowie Regelungen zum Ermessen im Rahmen der Vermögensanlage. Das Bündnis setzt sich dafür ein, dass die Reform des Stiftungsrechts in der neuen Legislaturperiode zügig umgesetzt wird.

10. Europarecht

Jeder Staat der EU hat sein eigenes Gemeinnützigkeitsrecht. Es gibt keinen Zwang zur Harmonisierung. Andererseits entfalten immer mehr gemeinnützige Organisationen auch grenzüberschreitend ihre Aktivitäten. Verfahrensmäßig sollte eine einfache Form der wechselseitigen Anerkennung erreicht werden, damit Einkünfte, Zuschüsse oder Spenden an Organisationen aus anderen europäischen Staaten rechtssicher, ohne die eigene Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen, möglich werden.

Berlin, Bearbeitungsstand 11.12.2017

Bündnis für Gemeinnützigkeit

Sprecherrat
Helga Inden-Heinrich
Jana Rosenboom
Dr. Gerhard Timm